

# RS Vwgh 1998/6/30 96/08/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1998

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §39 Abs1 Z2 idF 1995/297;

AIVG 1977 §39 Abs1 Z2 idF 1996/201;

SondernotstandshilfeV 1995 §1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/06/23 96/08/0208 2

## Stammrechtssatz

§ 39 Abs 1 Z 2 AIVG stellt keinen Bezug zu einer früheren bzw karenzierten Beschäftigung her. Maßgeblich ist nur, ob die Mutter (Vater) eine Beschäftigung "annehmen kann", weil eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit besteht. Das System der Sondernotstandshilfe unter Berücksichtigung der SondernotstandshilfeV 1995 verlangt demnach die Bereitschaft zum Wechsel von ungewöhnlichen zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten. § 39 Abs 4 AIVG führt auch nicht dazu, daß im Falle einer Karenzierung der Mutter (Vater) bei Prüfung der Eignung der Unterbringungsmöglichkeit auf die Arbeitszeiten im karenzierten Dienstverhältnis abzustellen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080247.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)